



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2008 vom 06.05.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hüde

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 13
"Schaffhäuser Feld/Nord" – 1. Änderung - Seite 2-3

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2008 Seite 4

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf
für das Haushaltsjahr 2007 Seite 5-6

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2008 Seite 6-7

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Bek. des LBEG vom 05.05.2008, B II f 1.7 I 2008-009-II Seite 7

Landkreis Diepholz

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005, hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 06. Mai 2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Der Vorstand der Sparkasse besteht aus 2 oder 3 Mitgliedern."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 06. Mai 2008

Landkreis Diepholz
Stötzel
- Landrat -

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

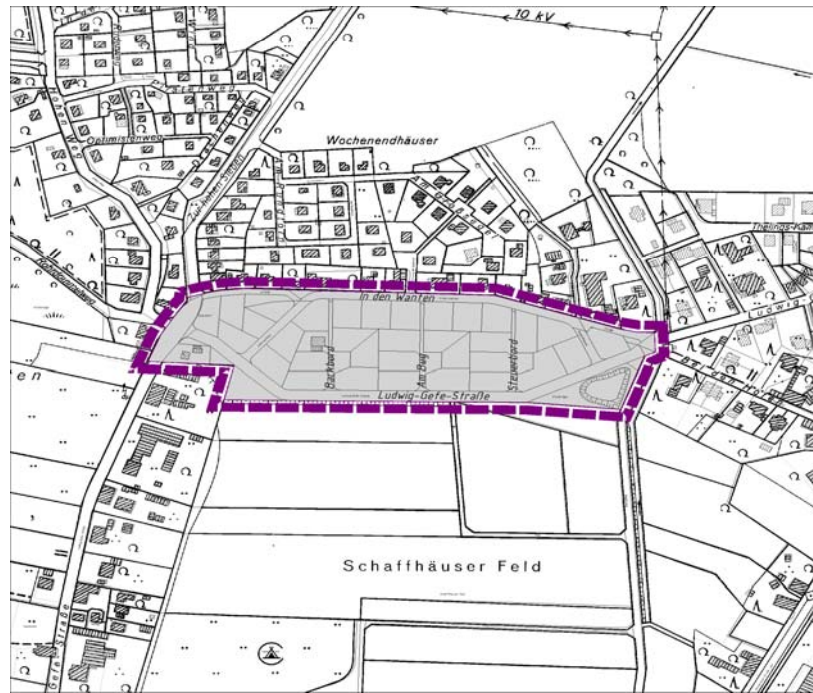
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 13 „Schaffhäuser Feld/Nord“ – 1. Änderung -

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 10.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 13 „Schaffhäuser Feld/Nord“ – 1. Änderung - gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes, die sich ausschließlich auf die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung bezieht, wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der „Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst den kompletten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Schaffhäuser Feld/Nord“, der im Süden durch die Ludwig-Gefe-Straße, im Westen durch die Straße „Zur Hohen Sieben“, im Norden durch ein Teilstück der Straße „In den Wanten“ und deren westlicher und östlicher Fußwegverlängerung und im Osten durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Hüde, Flur 12 , Flurstück 126/1, begrenzt wird. Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden **Übersichtskarte** gekennzeichnet.



Geltungsbereich

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schaffhäuser Feld/Nord“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Schaffhäuser Feld/Nord“ – 1. Änderung – wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach §44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 24.04.2008
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Hüde

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel L.S.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde L e m b r u c h in seiner Sitzung am 21. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		1.046.000,00 €
in der Ausgabe auf		1.046.000,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		112.500,00 €
in der Ausgabe auf		112.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Lembruch, den 21. April 2008

Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 28.04.2008
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
I. Haushaltsplan				
	€		€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+143.200,-- €		8.050.900,-- €	8.194.100,-- €
die Ausgaben	+143.200,-- €		8.050.900,-- €	8.194.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-676.800,-- €		1.749.900,-- €	1.073.100,-- €
die Ausgaben	-676.800,-- €		1.749.900,-- €	1.073.100,-- €

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 18.12.2007

i.V.

Moss

Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit Verfügung vom 10.04.2008 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 11.04.2008

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.691.100,00 €
in der Ausgabe auf	1.691.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	245.700,00 €
in der Ausgabe auf	245.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Drebber, den 13.02.2008
Lübbbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 18.04.2008
Lübbbers
Gemeindedirektor

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Bek. des LBEG vom 05.05.2008, B II f 1.7 I 2008-009-II

Die Firma Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant die Errichtung und den Betrieb der Nassölsammelleitung Knesebeck - Schönewörde. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 5.000 - 10.0000 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05.05.2008
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez. Rehbein (L. S.)